

Hallenordnung für die Sporthalle Hohenau

§ 1 Allgemeines

1. Die Sporthalle mit allen zugehörigen Einrichtungen (Umkleideräume, Sanitäranlagen) ist äußerst pfleglich zu behandeln. Mit Strom, Wasser und Heizung ist so sparsam wie möglich umzugehen. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde, der Schulleitung bzw. dem Hausmeister zu melden.
2. Das Rauchen im Bereich der gesamten Sporthalle, einschließlich aller Nebenräume ist strengstens untersagt.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke ist im Sporthallenbereich verboten. Ausnahmen werden durch die Gemeinde erteilt.
4. Während des Sportbetriebs ist das Mitnehmen und Verzehren von Speisen und Getränken im gesamten Sporthallenbereich (Ausnahme: Umkleideräume), einschließlich Tribüne verboten. Hierzu steht ausschließlich das Foyer der Sporthalle zur Verfügung.
5. Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht in den Sporthallenbereich mitgebracht werden.

§ 2 Nutzung und Vergabe

1. Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Georg-von-Pasterwiz-Schule Hohenau und den gemeindlichen Vereinen, einschließlich der JFG Lusen.
2. Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.
3. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt entsprechend des Belegungsplanes der Gemeinde Hohenau (siehe Aushang Sporthalle). Eine Übertragung des lt. Belegungsplanes zugestandenen Hallenbenutzungsrechts an Dritte ist nicht gestattet. Die Vergabe ist Sache der Gemeinde. Auch eine interne Schlüsselübergabe ist verboten.
4. Der Auf- und Abbau von Geräten, das Öffnen und Schließen der Trennwand, sowie die Bedienung der Lautsprecher-, Spielstands- und Uhrenanlage darf nur vom Übungsleiter im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. der Schulleitung, nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister, vorgenommen werden.
5. Die Verwendung von chemischen Präparaten (z.B. Spray, Harz), Konfetti und Nägeln, die Spuren an der Einrichtung hinterlassen und das Bekleben des Bodens oder der Wände sind nicht erlaubt.
6. Im Monat August bleibt die Sporthalle für Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten geschlossen.

§ 3 Betreten der Sporthalle, Sportkleidung

1. Die Sporthalle ist in folgender Reihenfolge zu betreten: Stiefelgang, Umkleideräume, Turnschuhgang. Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und mit sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Die Turnschuhe sind erst nach Betreten des Gebäudes in den Umkleideräumen anzuziehen. Der Übungsleiter hat dies zu überwachen. Auf das Offenhalten der Notausgänge ist zu achten.
2. Die Umkleideräume und Duschen dürfen nur von den Sportlern benutzt werden, die am Trainings- bzw. Übungsbetrieb oder an der Sportveranstaltung aktiv teilgenommen haben.

§ 4 Übungsleiter, Ende der Übungsstunden, Kontrolle, Haftung

1. Vor Aufnahme des Sportbetriebes hat jeder Verein, jede Sparte und jede Gruppe der Gemeinde einen verantwortlichen Übungsleiter zu benennen. Einen Wechsel (mit Schlüsselübergabe) nimmt die Gemeinde vor. Ohne Anwesenheit dieses Übungsleiters, der volljährig sein muss, ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Übungsleiter ist der Gemeinde zusammen mit seinem Verein für einen ordnungsgemäßen Hallenbetrieb und für die Einhaltung der zugewiesenen Benutzungszeit voll verantwortlich. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und als letzter zu verlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sporthalle und alle Nebenräume sauber hinterlassen werden, die benutzten Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt, die Duschen und die Föns abgestellt und sämtliche Lichter ausgeschaltet sind und die Sporthalle abgeschlossen ist.
2. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sporthalle spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.
3. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister oder dem Schulleiter und der Gemeinde zu melden. Der jeweilige Übungsleiter hat nach Übungsende, die Übungsgruppe, -zeit und -leiter mit der Anzahl der Teilnehmer, die festgestellten Schäden bzw. Mängel bzw. auch den Hinweis -keine Schäden- in das Hallenbuch einzutragen. Für Schäden, die vom Hausmeister oder der Gemeinde festgestellt werden, ohne vorher gemeldet worden zu sein, haftet im jeden

Fall jene Gruppe, welche die Sporthalle als letzte zuvor benutzt hat. Dabei haften Vereine für deren Mitglieder und Angehörige.

4. Für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die in der Sporthalle oder in den übrigen Räumen eintreten, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, ebenso nicht für Verluste aus den Umkleideräumen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für Geldbeträge oder Wertsachen, die in der Sporthalle oder den übrigen Räumen hinterlassen werden oder abhandenkommen.

§ 5 Veranstaltungen

1. Wettkämpfe, Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) und Feste, Bälle, etc. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Bei Veranstaltungen aller Art ist vom Veranstalter bzw. von der Turnierleitung ein Ordnungsdienst zu bestellen, der im gesamten Gebäudebereich für Ruhe und Ordnung sorgt.
3. Der Veranstalter hat ein Telefon und einen Sanitäts- bzw. Erste Hilfe-Kasten bereit zu halten.
4. Zuschauer und Fest- bzw. Veranstaltungsbesucher betreten die Tribüne bzw. die Sporthalle über das Foyer.

§ 6 Gebühren, Reinigung

1. Die Gemeinde stellt die Sporthalle für den Breitensport bzw. Übungssport kostenlos zur Verfügung.
2. Gebühren werden für Fußballturniere, sofern eine Startgebühr erhoben wird und eine Bewirtung stattfindet, erhoben. Die Reinigung der Sporthalle und sämtlich benutzter Räume (besenrein) ist vom Veranstalter zu übernehmen. Die Endreinigung wird vom gemeindlichen Reinigungspersonal übernommen.
3. Für sonstige Veranstaltungen (z.B. Bälle, Konzerte, Kabarett, etc.) werden Gebühren pro Tag erhoben. Je weiterer Tag werden 50 % der festgesetzten Gebühren erhoben. Die Reinigung der Sporthalle und sämtlich benutzter Räume (besenrein) ist vom Veranstalter zu

übernehmen. Die Endreinigung wird vom gemeindlichen Reinigungspersonal übernommen.

§ 7 Hausrecht

1. Der Schulleiter, der Hausmeister und die Verantwortlichen der Gemeinde sind berechtigt, den Übungsbetrieb, die Sportveranstaltungen und die sonstigen Veranstaltungen in der Sporthalle zu überwachen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien behält sich die Gemeinde vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung der Sporthalle zu untersagen.

§ 8 Haftung der Benutzer

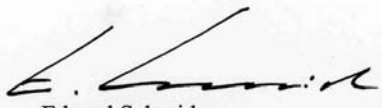
1. Die Vereine haften der Gemeinde für alle aus Anlass ihrer Benutzung entstandenen Schäden.
2. Die Vereine haften auch bei Benutzung der Sporthalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
3. Jeder Hallenbenutzer erkennt mit dem Betreten der Sporthalle diese Benutzungsrichtlinien rechtsverbindlich an. Im Streitfall steht dem Benutzer das Recht der Beschwerde bei der Gemeinde zu.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hohenau, den 26.04.2012

Gemeinde Hohenau



Eduard Schmid
Erster Bürgermeister